

Präsident Braun: Will sich die Kammer die erwähnte ständische Schrift jetzt gleich vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Thielau trägt die ständische Schrift, die Begründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche betreffend, vor.

Präsident Braun: Ist die Kammer auch mit dieser ständischen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Abg. Todt: Auch ich habe im Namen der ersten Deputation eine kleine ständische Schrift vorzutragen, und bitte um Erlaubniß, dies jetzt thun zu dürfen, damit sie an die erste Kammer gebracht werden kann. Sie betrifft das literarische Eigenthum.

Präsident Braun: Will sich die Kammer die ständische Schrift vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt trägt diese ständische Schrift vor.

Präsident Braun: Ertheilt die Kammer dieser ständischen Schrift ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wünschte der Abgeordnete Schäffer noch eine ständische Schrift vorzutragen.

Abg. Schäffer: Ich habe diese ständische Schrift den Mitgliedern der Deputation mitgetheilt, es ist aber möglich, daß sie noch im Laufe der Sitzung vorgetragen werden kann.

Präsident Braun: Ich habe der Kammer noch mitzutheilen, daß Herr v. d. Beeck sich wegen Unwohlseins und D. Schaffrath wegen dringender Abhaltung haben entschuldigen lassen.

Referent Abg. Oberländer: Meine Herren, das Allerhöchste Decret über die chirurgisch-medicinische Academie und die damit in Zusammenhang stehende Reform der Medicinalverfassung ist auch in der ersten Kammer zur Berathung gekommen. Die jenseitige Deputation hat auch ein im Wesentlichen mit den Beschlüssen der zweiten Kammer übereinstimmendes Gutachten abgegeben, und Ihre Deputation würde, wenn dasselbe zum Beschlusse der jenseitigen Kammer erhoben worden wäre, kein Bedenken gehabt haben, die im Berichte der ersten Deputation hier und da vorgeschlagenen Modificationen der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen, da sie entweder als unwesentliche Abweichungen, oder meistens als Verbesserungen erscheinen möchten. Allein die jenseitige Kammer hat das Deputationsgutachten zum größten Theil abgelehnt und sich gegen die Hauptgrundzüge erklärt, auf welche die beabsichtigte neue Medicinalverfassung nach den Ansichten der Staatsregierung und der zweiten Kammer basirt werden soll. Es wird also kaum etwas Anderes übrig bleiben, als der geehrten Kammer anzurathen, bei ihren ersten Beschlüssen stehen zu bleiben. Hätte man sich in der ersten Kammer nur wenigstens auf die specielle Berathung eingelassen, wäre man mit Modificationen den Beschlüssen un-

serer Kammer beigetreten, so wäre wenigstens ein Anhalt zu einem Vereinigungsverfahren vorhanden. Allein da man sich gar nicht darauf eingelassen und sich gegen die Basis des Organisationsplans erklärt hat, so fehlt es an allem und jedem Anhalte zum Vereinigungsverfahren. Es müßte eine Kammer ihre Beschlüsse gänzlich aufgeben und die der andern annehmen. Solches läßt sich aber nicht erwarten. Es bleibt nichts übrig, als bei unsern Beschlüssen stehen zu bleiben und auf Grund derselben nach §. 131 der Verfassungsurkunde ein besonderes Gutachten der zweiten Kammer an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Solches ist zulässig, weil es sich nicht um einen Gesetzentwurf, sondern nur um eine erforderliche gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung handelt. Es wird dies um so angemessener sein, als auch die Minorität der ersten Kammer, den hochgestellten Herrn Referenten an der Spitze, ein Separatvotum bei der Staatsregierung einzureichen sich ausdrücklich vorbehalten hat. Indessen sind wenigstens einige Punkte, worüber Einverständnis vorhanden ist, so daß namentlich eine präparatorische Bestimmung sofort in's Leben treten kann. Es kann besonders ein Gegenstand zur Erledigung kommen, nämlich die völlige Trennung der Chirurgie vom Bader- und Barbiergewerbe, so daß die Vorschrift in §. 2 des Mandats vom 30. Januar 1819, nach welcher die Erwerbung des Meisterrechts bei der Barbier- und Baderzunft von der Legitimation als Wundarzt abhängig ist, sofort aufgehoben werden kann. Damit hat sich die erste Kammer einverstanden erklärt, und nur, um allen Zweifel zu beseitigen, daß der erwähnte Paragraph in Betreff der Uebernahme von Bader- und Barbierstuben ferner in Kraft bleiben könnte, zum Antrage der zweiten Kammer einen Zusatz in der Maasse beschlossen, daß hinzugefügt werden soll: „oder die Uebernahme einer Bader- oder Barbierstube“. Damit wird der Sinn vollkommen getroffen, welchen die zweite Kammer im Auge hatte. Die Deputation rathet daher der Kammer an, bei diesem Punkte dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und also den beschlossenen Zusatz anzunehmen.

Präsident Braun: Es hat zunächst der Herr Vicepräsident das Wort.

Vicepräsident Eisenstück: Meine Herren, der Referent sprach von einem Deputationsgutachten, und da ich Mitglied der Deputation bin, so muß ich bemerken, daß ich in der Deputations-sitzung, die, wie ich höre, stattgefunden hat, nicht anwesend war, auch nicht anwesend sein konnte, weil sie während einer öffentlichen Kammer-sitzung stattgefunden hat. Nun ist es nicht meine Weise, die öffentliche Kammer-sitzung zu verlassen und andere Geschäfte zu betreiben. Ich habe bei der ersten Berathung meine Bedenken über die Ausführung geäußert, und bekenne, daß die Verhandlung in der ersten Kammer nur dazu beigetragen hat, meine Bedenken zu rechtfertigen und sie zu verstärken. Wenn Sie die Verhandlung der ersten Kammer betrachten, so werden Sie finden, daß es hauptsächlich der wissenschaftliche Punkt war, von dem aus die Sache